



Bekanntmachung

über die Herbstreinigung der Gewässer III. Ordnung

Entsprechend den Bestimmungen der geltenden Wassergesetze [Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)], jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, in Verbindung mit der Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer dritter Ordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) für das Gebiet des Landkreises Wittmund werden die Unterhaltungspflichtigen hiermit aufgefordert, die Gewässer III. Ordnung in einen schaufreien Zustand zu versetzen und für einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu sorgen. Diese Aufforderung gilt für die Gebiete der Inselgemeinde Langeoog.

Vertreter der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittmund haben das Recht zur Teilnahme an der Gewässerschau.

Unterhaltungspflichtig ist grundsätzlich der Eigentümer des jeweiligen Gewässers. Lässt sich dieser nicht ermitteln, obliegt die Unterhaltungspflicht dem Anlieger. Bei unklaren Sachverhalten oder im Streitfall entscheidet die untere Wasserbehörde über die Unterhaltungspflicht.

Eine einwandfreie Abflusssicherung ist nur gewährleistet, wenn alle Eigentümer von Liegenschaften an Gräben III. Ordnung ihrer Unterhaltungspflicht nachkommen. Für den Fall einzelner Unterlassungen kommt es zu Staubildungen.

Die Schau der Gewässer erfolgt am 03.Dezember 2024

Gemäß § 61 NWG umfasst die Gewässerunterhaltung insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Die Reinigung, die Räumung, Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer
2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze,
3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.
5. ggbs. Aufreinigung verrohrter Strecken

6. Herstellung des Soll-Zustandes des Ausbauplanes „Gewässer III. Ordnung“. Auskünfte hierzu erteilt der Gewässerwart der Inselgemeinde / Erreichbarkeit Tel.: 04972 693-183

Der Aushub und die Treibstoffe sind gleichmäßig nach beiden Ufern auszuwerfen und mindestens 1m vom Grabenrand entfernt abzusetzen, um zu vermeiden, dass dieses Material durch Wind und Niederschläge erneut in das Gewässer gelangt und den Abfluss behindert. Soweit durch das seitliche Absetzen Rechte Dritter berührt werden, so sind diese zu wahren.

Sofern bei der Gewässerschau Mängel festgestellt werden und eine Nachschau durch die Samtgemeinde /Gemeinde erforderlich wird, so können die hierfür entstandenen Kosten gemäß § 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes gegenüber den Unterhaltungspflichtigen geltend gemacht werden.

Inselgemeinde

Langeoog, den 24.10.2024